

# § 11a BRPBG Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

BRPBG - Berufsreifepfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2022

## § 11a.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)